

dhv-THSB-Ordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Turnierhundsport-Bewerterordnung (THSB-BO) gilt für alle Mitgliedsverbände (MV) des dhv. Die Bewerbungen und Zulassungen der Turnierhundsport-Bewerter erfolgen in den dhv-MV. Vom dhv werden die zugelassenen THS-Bewerter/innen (THSB) in einer Bewerberliste erfasst.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 THSB-Anwärter-Bewerber sind Personen, die über ihren Mitgliedsverein zum THSB-Anwärter vorgeschlagen werden.
- 2.2 THSB-Anwärter sind Personen, die gemäß der dhv-Ordnungen für die Tätigkeit zum THSB ausgebildet werden.
- 2.3 Turnierhundsport-Bewerter/innen der dhv-Mitgliedsverbände im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die in die dhv-Bewerberliste eingetragen sind und die Bewertungen nach der Turnierordnung vornehmen.
- 2.4 Ehren-Turnierhundsport-Bewerter/innen sind Personen, die aufgrund von Anträgen aus den dhv-MV zum Ehren-THSB ernannt werden oder solche THSB, die mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus der Liste der THSB der dhv/MV gestrichen und durch den dhv/MV zu Ehren-THSB ernannt werden.
- 2.5 Die MV-Turnierhundsport-Obleute (MV-OfT) werden nach den MV-Satzungen gewählt.
- 2.6 Der dhv-Turnierhundsport-Obmann (dhv-OfT) wird von der dhv-Delegiertenversammlung gewählt.

§ 3 Bewerbung zum THSB-Anwärter

Voraussetzungen

- 3.1 Der THSB-Bewerber muss am Tage seiner Bewerbung das 24. Lebensjahr vollendet und darf das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- 3.2 Er muss dem dhv-MV, in dem er seinen Antrag stellt, mindestens fünf Jahre als Mitglied angehören.
- 3.3 Er muss ein Jahr als Übungsleiter/in für Turnierhundsport tätig gewesen sein und bei mehreren Wettkämpfen als Wettkampfleiter eingesetzt worden sein.
Der Bewerber muss mindestens an 10 Vierkämpfen teilgenommen haben.

3.4 Nachweise

- a) Ein selbstverfasster Lebenslauf des THSB-Bewerbers unter Einschluss des sportlichen Werdeganges innerhalb des dhv-MV unter Beifügung des Sportpasses und des Sachkundenachweises.
- b) Eine Erklärung des THSB-Bewerbers, in der er sich zur Übernahme der Ausbildungskosten und zur Verwendung als THSB in seinem MV bereit erklärt.
- c) Eine Erklärung, dass der THSB-Bewerber für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden in Folge der Ausbildung zum THSB oder bei der späteren Ausübung

- des THSB-Amtes keine Ansprüche gegenüber dem dhv und/oder dhv-MV geltend macht, soweit nicht ein Verschulden Dritter vorliegt.
- d) Eine Erklärung, dass der Bewerber nach der Zulassung zum THSB seine Bewertertätigkeit im dhv-MV ausübt und sich generell nicht um die Übernahme in die Bewerberliste eines VDH-Rassehundzuchtvereins (RZV) bemüht.
 - e) Die Voraussetzungen aus § 10 dieser Ordnung werden hier nicht berührt. Tut er es gleichwohl, wird er aus der dhv-THSB-Liste gestrichen und hat seinen Ausweis an den dhv-OfT zurückzugeben.
 - f) Eine Einverständniserklärung, dass die persönlichen Daten veröffentlicht und gespeichert werden dürfen im Sinne des Datenschutzgesetzes.
 - g) Die Erklärung des THSB, der bereit ist, über den Werdegang des Bewerbers Auskunft zu geben und ihn während seiner Anwartschaft zu betreuen.
 - h) Zwei Passbilder.

3.5 Verfahren

Die in § 3.4 a) bis f) bezeichneten Unterlagen hat der Bewerber in zweifacher Ausfertigung bei seinem Vereinsvorsitzenden bis 15.09. jd. Jahres einzureichen. Dieser leitet sie mit eigener Stellungnahme unter Mitzeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes an den Vorstand der nächsten Instanz weiter. Von dort ist sie mit einer weiteren Stellungnahme auf dem formalen Weg des betreffenden MV an den OfT-MV weiterzugeben.

Der OfT-MV prüft die Bewerbungsunterlagen und leitet sie mit einem Entscheidungsvorschlag dem MV-Vorsitzenden zu. Der MV-OfT trifft seine Entscheidung in Übereinstimmung mit dem MV-Vorsitzenden.

Dieser leitet sie mit weiterer/en Stellungnahme/n versehen dem dhv-OfT zu. Der OfT-dhv entscheidet in Übereinstimmung mit dem OfT-MV über die Zulassung des/der Bewerbers/Bewerberin zum/zur THSBA.

Alle Instanzen sollten die Unterlagen innerhalb eines Zeitraums von höchstens 6 Wochen weiterleiten.

- 3.6** Die Ernennung oder die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Bewerber ist zu hören, wenn schriftliche Widersprüche gegen seine Bewerbung vorliegen. Eine namentliche Bekanntgabe der Widersprechenden erfolgt nicht. Anonyme Einsprüche gelten als nicht abgegeben.
- 3.7** Bis zum 30.11. eines jeden Jahres müssen die Bewerbungen beim MV-OfT einschließlich der vorgeschriebenen Unterlagen vorliegen.
Bis zum 15.12. des Jahres muss der OfT-MV die Bewerbung an den OfT-dhv weiterleiten.
Bis zum 25.12. des Jahres gibt der OfT-dhv die Benennung des Bewerbers an den dhv-Schriftleiter zur Veröffentlichung im "dhv Hundesport".
Einsprüche gegen die Zulassung sind nur aus dem VDH-Bereich möglich und müssen bis spätestens 15.02. beim OfT-dhv schriftlich eingebracht werden.
- 3.8** In der folgenden Prüfungssaison hat der THSB-Anwärter die Möglichkeit, die Anwartschaft zu tätigen.
Die THSB-Anwärter-Abschlussprüfung erfolgt nach dem 15.10. Bewerber, die nach Ablauf des ersten Anwartschaftsjahres noch nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden können, werden zur Weiterbildung in das folgende Jahr übernommen. Ist nach Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres der erforderliche Ausbildungsstand nicht erreicht, wird der Anwärter von der Liste gestrichen.
- 3.9** Einem nicht zugelassenen THSB-Bewerber bleibt es freigestellt, sich nach frühestens zwei Jahren als THSB-Anwärter erneut zu bewerben. Das Verfahren verläuft wie eine Erstbewerbung.

§ 4 Berufung und Verpflichtung

- 4.1** Die Ausbildung der THSB-Anwärter (THSBA) beginnt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die mit der Einweisung in die Tätigkeit des THSBA verbunden ist.

Für die Ausbildung und Prüfung gelten die Richtlinien des dhv-Sportausschusses als Bestandteil dieser Ordnung.

Bis zum Erlass dieser Bestimmungen ist nach den bisherigen Vorschriften zu schulen und zu prüfen.

Die Aufnahmeprüfung hat vor der Veröffentlichung im „dhv Hundesport“ zu erfolgen.

4.2 Der THSBA übt in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre, seine THSBA-Tätigkeit aus. In dieser Zeit muss er bei mindestens acht Wettkämpfen im Vierkampf 70 Hunde und je 30 im Hindernislauf sowie 15 im Geländelauf bewerten, Siegerehrungen durchführen und sich so verhalten, als sei er amtierender THSB.

4.3 Der zuständige OfT bestimmt den Einsatz des THSBA und teilt ihn mindestens vier verschiedenen THSB zu. Mindestens einen Lehrwettkampf hat der THSBA beim OfT-MV oder dessen Vertreter abzulegen. Der THSBA hat bei den Wettkämpfen die vorgeführten Hunde selbständig zu beurteilen. Der amtierende THSB überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des THSBA und hat durch Hinweis und Ratschläge belehrend einzuwirken. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen. Nach der Prüfung fertigt der THSBA einen schriftlichen Bericht über den gesamten Wettkampfverlauf an. Diesen Bericht übersendet er mit den gegengezeichneten Bewertungsblättern innerhalb von 14 Tagen dem amtierenden THSB oder LR. Nachträgliche Eintragungen oder Veränderungen in den Bewertungsblättern sind unzulässig.

Dieser THSB oder LR hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und sie binnen der nächsten zwei Wochen mit einer Stellungnahme dem OfT-MV zuzuleiten. In der Stellungnahme hat der THSB oder LR das Verhalten des Anwärters während des gesamten Wettkampfes oder Prüfung zu beurteilen und auch zur physischen, psychischen und fachlichen Qualifikation des THSBA Aussagen zu treffen. Vom THSB wird eine gerechte und unparteiische Stellungnahme erwartet.

4.4 Ferner bewertet der THSBA mindestens 3 Team-Test-Prüfungen mit einem LR/THSB. Die Leistungsrichter - Ordnung wird durch diese Bestimmung ergänzt.

4.5 Der/die OfT-MV sammelt alle über einen THSBA eingehenden Berichte und Beurteilungen. Nach Erfüllung aller Bedingungen durch den THSBA entscheidet der OfT-MV nach genauer Prüfung der ihm vorliegenden Unterlagen über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

4.6 Der/die THSBA und der MV-OfT ist mit einer Frist von drei Wochen über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung zu unterrichten. Die Benachrichtigung erfolgt durch den OfT-dhv. Die Abschlussprüfung erfolgt durch den OfT-dhv, der sie an die OfT-MV weiter delegieren kann. (Einzelabnahmen sind nicht zulässig.)

Der/die THSBA hat in Gegenwart des OfT-dhv einen Wettkampf mit mindestens je 4 Teilnehmern nach allen Disziplinen der Turnierhundsport-Ordnung zu bewerten.

Der/die THSBA hat einen nach den Ausbildungsrichtlinien erstellten Fragebogen mit Fragen aus dem Sport (TO), der Kynologie und der Organisation zu beantworten. Die Art der Fragen bestimmt der OfT-dhv.

Eine allgemeine Aussprache des OfT-dhv mit dem THSBA über die Aufgaben des THSB schließt die Prüfung ab.

Die Zulassung zum/zur Turnierhundsportbewerter/in ist von der mindestens ausreichenden Leistung der Abschlussprüfung abhängig. Der dhv-OfT wertet die Unterlagen nach folgenden Kriterien aus:

- 60 %ige Wertigkeit der Praxis.
- 40 %ige Wertigkeit der Theorie.

§ 5 Ernennung zum Turnierhundsport-Bewerter

- 5.1** Nach bestandener Abschlussprüfung wird der THSBA durch den OfT-dhv zum Turnierhundsport-Bewerter (THSB) ernannt. Die Ernennung wird im "dhv Hundesport" veröffentlicht. Die Ernennung ist schriftlich mit gleichzeitiger Übersendung des dhv-Bewerterausweises und des THSB-Stempels zu bestätigen und dem OfT-MV zur Führung der Turnierhundsport-Bewerterliste mitzuteilen.
Auch bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist der THSBA schriftlich zu verständigen. Es bleibt dem Betroffenen freigestellt, sich nach einer halbjährigen Nachschulung erneut über den OfT-MV beim OfT-dhv zur nächsten Abschlussprüfung zu melden.
- 5.2** Die Ernennung zum THSB berechtigt zur Tätigkeit als THSB in den dhv-Mitgliedsverbänden. Die Bewertertätigkeit im Bereich anderer VDH-Mitglieder ist von der Zustimmung des OfT-MV abhängig und nur auf Anforderung durch einen der VDH-AZG angehörenden Verband zulässig.
Der/die Ernannte wird durch Meldung an den VDH durch den OfT-dhv dort ebenfalls in die Bewerterliste aufgenommen. Die Befähigung endet mit Ablauf des Kalenderjahres in dem der/die THSB das 70. Lebensjahr vollendet.

§ 6 Aufgaben, Pflichten und Rechte des THSB

- 6.1** Der THSB darf nur termingeschützte Wettkämpfe bewerten, für die eine Berufung durch seinen MV ergangen ist. Für dhv-Veranstaltungen erfolgt eine Sonderregelung gemäß jeweiliger Ordnung.
Seine Tätigkeit hat er ohne persönliche oder wirtschaftliche Vorteile auszuüben; ihm ist die Bewertung von eigenen Hunden und Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben nicht gestattet.
- 6.2** Die Beurteilungsunterlagen sind 6 Monate aufzubewahren, um dem OfT-MV im Bedarfsfall Einsicht zu gewähren. Die Einzelheiten regeln die dhv-MV in eigener Zuständigkeit.
- 6.3** Unbeschadet der eigentlichen Aufgabe von Bewertung auf Wettkämpfen hat der THSB als Repräsentant des dhv auch weitere Verpflichtungen, z.B. Auskunftserteilung in Fragen des Hundesports, der Turnierhundsport-Bestimmungen oder der Organisation.
- 6.4** Über besondere Vorfälle, über beleidigendes oder unsportliches Verhalten einzelner Hundeführer anlässlich des von ihm bewerteten Wettkampfes hat der THSB unverzüglich schriftlich Mitteilung an den OfT-MV zu machen.
- 6.5** Den Einsatz der THSB regeln die dhv-Mitgliedsverbände in eigener Zuständigkeit.
- 6.6** Ein THSB kann in dem Verein, dem er selbst als Mitglied angehört, das Amt des THSB nicht ausüben.
Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des OfT-MV statthaft.
- 6.7** Der THSB sollte selbst sportlich tätig sein. Dazu gehört, dass er außer der Teilnahme am Vereins- und Verbandsgeschehen auch selbst einen Hund führt und in der Ausbildungsarbeit seines Vereins aktiv mitwirkt.
- 6.8** Die Kostenerstattung richtet sich nach der dhv-Kostenordnung. Die Erstattung steht ihm auch dann zu, wenn in Folge von Versäumnissen des Veranstalters oder aus Gründen der Nichtbeachtung von Turnierhundsport-Vorschriften oder dhv-Bestimmungen Wettkämpfe abgebrochen werden müssen oder nicht stattfinden können.
- 6.9** THSB dürfen nicht von mehreren dhv-MV als THSB geführt werden.

- 6.10** THSB dürfen nicht als Betreiber und/oder Mitarbeiter einer gewerblichen Hundeschule dort ausgebildete Hunde in dhv termingeschützten Veranstaltungen bewerten.
- 6.11** Der THSB ist verpflichtet, sich für seine Aufgabe fortzubilden und an den Tagungen, Sitzungen sowie Informationsveranstaltungen des Turnierhundsport-Bereichs in den MV-Organisationen teilzunehmen.

§ 7 Maßregeln und Beendigung

- 7.1** Ein THSB kann auf Antrag durch den OfT-MV - bei Vorliegen gravierender Gründe auch gegen seinen Willen - von seinem Amt entbunden werden. Näheres regeln die MV in eigener Zuständigkeit. Eine zeitlich begrenzte Beurlaubung von maximal zwei Jahren aus persönlichen, familiären oder beruflichen Gründen, ist ebenfalls auf Antrag möglich. Nach Ablauf einer Beurlaubung kann der THSB vor einer Verwendung im dhv-MV durch den OfT-MV einer Fortbildung zugewiesen werden.
- 7.2** Ist gegen einen THSB ein Verfahren wegen Verletzung dieser Ordnung oder ein Richterratsverfahren eingeleitet, kann er von den Amtsgeschäften als THSB beurlaubt werden. Diese Beurlaubung kann der OfT-MV auch bei Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften einleiten.
- 7.3** Wird ein THSB wegen vorsätzlich begangener Straftaten, insbesondere wegen Körperverletzung, Urkundenfälschung, Verstoß gegen das Tierschutzgesetz u.ä. von einem Gericht rechtskräftig verurteilt, so wird er sofort seines Amtes enthoben.
- 7.4** Der THSB verliert nach Austritt oder rechtskräftigem Ausschluss aus dem Mitgliedsverband des dhv alle Rechte und Befugnisse nach dieser Ordnung. Der THSB-Ausweis und -stempel sind Eigentum des dhv und sind an den dhv-MV zurückzugeben. Andernfalls erfolgt die Veröffentlichung der Ungültigkeitserklärung im "dhv Hundesport".
- 7.5** Bei Rückgabe des THSB-Ausweises mit der Bitte um Streichung aus der THSB-Liste aus eigener Entscheidung wird ein THSB frühestens nach zwei Jahren wieder als THSB-Anwärter zugelassen werden.

§ 8 Aufgaben, Rechte und Pflichten der OfT

- 8.1** Der OfT-MV hat nach den allgemeinen Aufgaben aus der MV-Satzung und dieser Ordnung insbesondere folgende Verpflichtungen:
- a) Ausbildung , Berufung und Einteilung von THSB,
 - b) die Einteilung der THSB zu den termingeschützten Wettkämpfen erfolgt durch den OfT-MV, soweit nicht MV-Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen.
 - c) Mitwirkung bei der Herausgabe der Turnierhundsport-Ordnung und den Ausführungsbestimmungen,
 - d) Durchführung einer jährlichen Tagung der THSB nach den Regularien des MV,
 - e) Schulung mit Information und Weisung gemäß dhv- und VDH-Ordnungen und Beschlüsse an die THSB,
 - f) Sammlung und Weitergabe der sportstatistischen Zahlen an den OfT-dhv,
 - g) Untersuchung von Vorwürfen gegen THSB wegen Verletzung der Turnierhundsport-Ordnung oder anderer Satzungen und Ordnungen. Das weitere Verfahren regeln die MV in eigener Zuständigkeit.
- 8.2** Der OfT-dhv hat neben den allgemeinen Verpflichtungen aus der dhv-Satzung, der dhv-Geschäftsordnung für das Präsidium und den VDH-Bestimmungen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Herausgabe von Richtlinien und Ausführungsbestimmungen im Turnierhundsport in Zusammenarbeit mit dem Sportausschuss und der AZG.
- b) Wettkampfleiter bei dhv-Turnierhundsport-Veranstaltungen,
- c) Tagungsleitung bei dhv-Turnierhundsport-Sitzungen einschließlich Vorbereitung, Einladung und Tagesordnung,
- d) Führung der dhv-Turnierhundsport-Bewerterliste,
- e) Erstellung der Turnierhundsport-Statistik einschließlich Veröffentlichung und Kommentierung nach den Vorlagen aus den dhv-MV,
- f) Berichterstattung über den Turnierhundsport gemäß Tagesordnung der dhv-Gremien.
- g) Vorsitz der Prüfungskommission THSB nach den jeweiligen MV-Bestimmungen.

§ 9 Übernahme von THSB/LR aus den anerkannten RZV des VDH als dhv-THSB und dhv-LR als dhv-THSB

- 9.1** Nach einer dreijährigen Verwendungszeit und mind. 120 Bewertungen in einem RZV der AZG des VDH können THSB bei einer dreijährigen Mitgliedschaft in einem dhv-MV und zwei Anwartschaften sowie einer Abschlussprüfung zu organisatorischen Fragen durch den OfT-dhv im Einverständnis mit dem zuständigen OfT-MV ernannt und in die dhv-Turnierhundsport-Bewerterliste eingetragen werden.
Ein amtierender dhv-LR kann mit Zustimmung des dhv-OfT einvernehmlich mit dem MV-OfT als dhv-THSB übernommen werden. Er muss zwei Anwartschaften in allen Disziplinen des THS bei zugeteilten dhv-THSB vor Zulassung zur Abschlussprüfung nachweisen.
- 9.2** Dem Antrag auf Übernahme eines THSB kann nur entsprochen werden, wenn eine zustimmende Stellungnahme des VDH-RZV beigelegt ist. Dem Antrag auf Übernahme eines dhv-LR als THSB kann nur entsprochen werden, wenn eine zustimmende Stellungnahme des dhv-LRO und zuständigen MV-LRO beigelegt ist.
Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht.
- 9.3** Erklärungen zur Übernahme von THSB aus den MV-dhv in RZV gibt der OfT-dhv im Einvernehmen mit dem dhv-Mitgliedsverband ab.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1** Diese Ordnung hat ihre Rechtsgrundlage in § 2 Abs. 2.1 und 2.6 sowie § 5 Abs. 1 der dhv-Satzung. Die Bestimmungen der VDH-Leistungsrichterordnung wurden sinngemäß angewendet.
- 10.2** Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
- 10.3** Soweit in den Satzungen und sonstigen Bestimmungen noch der Begriff Breitensport verwendet wird, gilt er sinngemäß für die neue Bezeichnung Turnierhundsport.
- 10.4** Diese Turnierhundsportbewerter-Ordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den dhv Mitgliederrat am 20.5.1990 in Kraft. Änderungen gemäß Beschlusslage der MRT vom 2.6.1996, Delegiertenversammlung vom 27./28. Mai 2000, der MRT vom 19./20. Mai 2001 und 1./2. Juni 2002 sind eingeschlossen.